



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

217
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 4. Juli 2022

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
270.	Antrag der Firma Agrarenergie Vettweiß GmbH, Wellingstraße 54 in 49328 Melle zur Wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Am Mersheimer Graben 15 in 52391 Vettweiß Seite 218	275.	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Grundsulverbund Niederaußem-Rheidt-Hüchel- hoven Seite 222
271.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln Seite 220	276.	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Grundsulverbund Oberaüßem-Glesch Seite 223
272.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik 51377 Leverkusen Seite 220	277.	Verlust Dienstaussweis h i e r : Stadt Aachen Seite 223
273.	Bekanntmachung gemäß WHG zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dörspe im Bereich der Städte Bergneustadt und Gummersbach Seite 221	278.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 223
274.	Bekanntmachung gemäß WHG zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Othe im Bereich der Stadt Bergneustadt Seite 222	279.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 223
		280.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 223
		E	Sonstiges
		281.	Liquidation h i e r : Förderkreis Birma e. V. Seite 223
		282.	Liquidation h i e r : girlspace e. V. Seite 224
		283.	Liquidation h i e r : Chor 61 cantus mundi e. V. Seite 224

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

270. Antrag der Firma Agrarenergie Vettweiß GmbH, Wellingstraße 54 in 49328 Melle zur Wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Am Mersheimer Graben 15 in 52391 Vettweiß

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.01-0027/22/2.15-Km

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Agrarenergie Vettweiß GmbH

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Agrarenergie Vettweiß GmbH, Wellingstraße 54 in 49328 Melle hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 25. Mai 2022, eingegangen am 25. Mai 2022, letztmalig ergänzt am 24. Juni 2022, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf dem Gelände in Am Mersheimer Graben 15 in 52391 Vettweiß, Gemarkung Vettweiß, Flur 5, Flurstücke 284 und 285 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens umfasst im Wesentlichen:

- die Änderung der Einsatzstoffe: es sollen zukünftig neben Energiepflanzen als NawaRos gemäß Anlage 2 II des EEG 2009 auch feste und flüssige Wirtschaftsdünger eingesetzt werden
- die Errichtung und der Betrieb zwei neuer Feststoffdosierer:
 - Feststoffeintrag 3: Standort Fermenter 5 (ehemals Nachgärer) mit Annahmecontainer, Mischbehälter und Direkteintrag in Fermenter 5
 - Feststoffeintrag 4: Standort Fermenter 1 mit Annahmecontainer, Substratzerkleinerung (Hammermühle) und Flüssigdosierung in Fermenter 1-2
- die Umnutzung von Nachgärer zum Fermenter 5
- die Errichtung und der Betrieb von einem Vorlagebehälter zur Annahme von Gülle
- die Errichtung und der Betrieb von zwei Rundbogenhallen auf den vorhandenen Fahrsiloflächen (Abteil 2 und 4) zur witterungsgeschützten Lagerung von festem Wirtschaftsdünger / separiertem Gärrest
- die Errichtung und der Betrieb einer Ammoniakwäsche zur Reduktion von Ammoniak im Biogas
- die Errichtung und der Betrieb einer externen Entschwefelungsanlage bestehend aus zwei Kolonnen und einer Technikzentrale zwischen Gärrestlager 1 und 2, zur Reduktion von Schwefelverbindungen im Biogas

- die Errichtung und der Betrieb eines Sauerstoffgenerators im Container am Standort des bisherigen Wasserspeichers für Prozesswasser der Druckwasserwäsche (Wasserspeicher entfällt)
- die Errichtung und der Betrieb einer Schwefelwasserstoffwäsche zur Reduktion von Schwefelverbindungen im Biogas
- der Austausch der bisherigen Gaskühlung gegen ein leistungsstärkeres Aggregat
- die Aufstellung von zwei neuen Aktivkohlefiltern zur Feinentschwefelung von Biogas im Austausch zum bisherigen Aktivkohlefilter
- die Übernahme der ORC-Anlage am BHKW 1, bestätigt durch § 15 BImSchG-Anzeige vom 20. Dezember 2021, Aktenzeichen 53.37-A15.1-300.0204/21-Haz

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die geplante Biogasanlage ist den Nummern 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 8.13, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Nummer 8.6.3.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde deshalb eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten zusätzlichen Luftverunreinigungen oder Geruchsimmissionen, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter hervorrufen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch anlagenspezifische Geräusche können ausgeschlossen werden, da die Immissionsrichtwerte aller beurteilten Immissionsorte eingehalten werden. Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen sind nicht zu erwarten. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wasergefährdenden Stoffe den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gehandhabt werden.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

11. Juli 2022 bis einschließlich 10. August 2022

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Gemeinde Vettweiß, Der Bürgermeister, Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Raum 001 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Tüshaus GmbH (Projektnummer P2010007) vom 19. Mai 2022
- Geruchsimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH (Projektnummer I13 1569 21) vom 4. März 2022
- Schalltechnische Stellungnahme der Normec uppenkamp GmbH (Projektnummer I12055122R) vom 20. Mai 2022

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

10. September 2022

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen

Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwender*in werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

17. November 2022

und beginnt um 10:00 Uhr in der Bürgerbegegnungsstätte der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14 in 52391 Vettweiß. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am

17. November 2022

bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmer*innen vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 27. Juni 2022

Im Auftrag
gez. K a u f m a n n

ABl Reg. K 2022, S. 218

**271. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
für die Firma
Shell Deutschland GmbH,
Energy and Chemicals Park Rheinland Nord
50997 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0071/22

Köln, den 23. Juni 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 5. Mai 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Mineralöllagers u. Hafens – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Mineralöllager u. Hafen – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung und Betrieb eines Sammelbehälters für kohlenwasserstoffhaltiges Kondensat.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl Reg. K 2022, S. 220

**272. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff-
und Systemtechnik
51377 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0096/22

Köln, den 23. Juni 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 20. Juni 2022, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Vielstoff- und Mehrzweckanlage, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 53), angezeigt. Die Vielstoff- und Mehrzweckanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Vielstoff- und Mehrzweckanlage:

– Austausch zweier Reaktorsicherheitsventile mit Ableitung in Blow-Down-Behälter gegen Sicherheitsventile mit reduziertem Ansprechdruck und Ableitung in die Abgasreinigung (Verbrennung) für ein konkretes Produktionsverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl Reg. K 2022, S. 220

**273. Bekanntmachung gemäß WHG
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Dörspe im Bereich der Städte
Bergneustadt und Gummersbach**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Dörspe für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Dörspe von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+300. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festgesetzt.

Gemäß § 83 Abs. 1 S. 3 LWG ist der Entwurf der Verordnung mit dem Kartenmaterial, das der Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom

7. Juli 2022 bis 6. September 2022

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit während der Dienststunden bei der Stadt Bergneustadt, der Stadt Gummersbach sowie der Bezirksregierung Köln Einsicht in den Verordnungsentwurf die Karten in Papierform zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt bei der Bezirksregierung Köln nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Telefon 0221/147-3502 möglich.

Die Einsichtnahme kann während des o.g. Zeitraums im Rathaus der Stadt Bergneustadt, Zimmer 310, Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, während der Dienststunden: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, erfolgen.

Die Einsichtnahme kann während des o. g. Zeitraums im Rathaus der Stadt Gummersbach, Zimmer 307, Rat-

hausplatz 1, 51643 Gummersbach, während der Dienststunden: montags bis freitags vormittags von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen.

Aufgrund der besonderen Corona-Situation ist vor der Einsichtnahme bei der Stadt Bergneustadt die Vereinbarung eines Termins telefonisch unter 02261/404-310, bei der Stadt Gummersbach unter 02261/871307 erforderlich.

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 20. September 2022, schriftlich bei der Stadt Bergneustadt, Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, bei der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Stadtverwaltung Bergneustadt oder die Bezirksregierung Köln zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei den Stadtverwaltungen Bergneustadt und Gummersbach und bei der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies unter den o. g. Kontaktdaten.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmefrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54-HW-Doerspe

Köln, den 12. Mai 2022

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl Reg. K 2022, S. 221

**274. Bekanntmachung gemäß WHG
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Othe im Bereich der Stadt
Bergneustadt**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Othe für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Othe von der Mündung in die Dörspe vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 2+800. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festgesetzt.

Gemäß § 83 Abs. 1 S. 3 LWG ist der Entwurf der Verordnung mit dem Kartenmaterial, das der Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom

7. Juli 2022 bis 6. September 2022

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit während der Dienststunden bei der Stadt Bergneustadt, sowie der Bezirksregierung Köln Einsicht in den Entwurf und die Karten in Papierform zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt bei der Bezirksregierung Köln nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Telefon 0221/147-3502 möglich.

Die Einsichtnahme kann während des o. g. Zeitraums im Rathaus der Stadt Bergneustadt, Zimmer 310, Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, während der Dienststunden: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr, erfolgen.

Aufgrund der besonderen Corona-Situation ist vor der Einsichtnahme bei der Stadt Bergneustadt die Vereinbarung eines Termins telefonisch unter 02261/404-310 erforderlich.

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 20. September

2022, schriftlich bei der Stadt Bergneustadt, Kölner Str. 256, 51702 Bergneustadt oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Stadtverwaltung Bergneustadt oder die Bezirksregierung Köln zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bergneustadt und bei der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmefrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54-HW-Othe

Köln, den 12. Mai 2022

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl Reg. K 2022, S. 222

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**275. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln
hier: Grundschulverbund
Niederaußem-Rheidt-Hüchelhoven**

Zum

1. August 2022

wird der Grundschulverbund Niederaußem-Rheidt-Hüchelhoven aufgelöst. Aus dem bisherigen Teilstandort „Kath. Grundschule Odilia-Weidenfeld-Schule“ wird „Gemeinschaftsgrundschule der Kreisstadt Bergheim“.



Daher wird vorstehendes Dienstsiegel mit Wirkung ab 1. August 2022 für ungültig erklärt.

Bergheim, den 21. Juni 2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. S a d l o w s k i

ABl Reg. K 2022, S. 222

276. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln
h i e r : Grundsschulverbund Oberaußem-Glesch

Zum

1. August 2022

wird der Grundsschulverbund Oberaußem-Glesch aufgelöst. Es entstehen zwei Gemeinschaftsgrundschulen Fortunaschule, Am Tonnenberg 13, 50129 Bergheim und Hermann-Gmeiner-Schule, Grevenbroicher Straße 11, 50126 Bergheim.



Daher werden vorstehende Dienstsiegel mit Wirkung ab 1. August 2022 für ungültig erklärt.

Bergheim, den 21. Juni 2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. S a d l o w s k i

ABl Reg. K 2022, S. 223

277. Verlust Dienstausweis
h i e r : Stadt Aachen

Der Dienstausweis mit der Nr. 1003992 (Bezirks-service), ausgestellt am 14. Februar 2019 vom Bezirksamt Eilendorf der Stadt Aachen, ist verloren gegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Bezirksamt Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1, 52080 Aachen, gebeten.

Aachen, den 22. Juni 2022

Stadt Aachen
BA 2
Im Auftrag
gez. Martin F r e u d e

ABl Reg. K 2022, S. 223

278. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 329016620, 3074629225.

Aachen, den 22. Juni 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl Reg. K 2022, S. 223

279. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern 381653542 und 383012556 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 21. Juni 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl Reg. K 2022, S. 223

280. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381595735 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 14. Juni 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl Reg. K 2022, S. 223

E Sonstiges

281. Liquidation
h i e r : Förderkreis Birma e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 4473 eingetragene Verein „Förderkreis Birma e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2022 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl Reg. K 2022, S. 223

282. Liquidation
hier: girlspace e. V.

Der girlspace e. V. (Amtsgericht Köln, VR 14038) mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl Reg. K 2022, S. 224

283. Liquidation
hier: Chor 61 cantus mundi e. V.

Durch Versammlung vom 15. Februar 2022 ist die Auflösung des Vereins (VR 8872, Amtsgericht Köln) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatoren

ABl Reg. K 2022, S. 224

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.